

STAND: FEBRUAR 2025

NAME UND ANSCHRIFT DER BANK

Zweigniederlassung NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main An der Welle 5 60322 Frankfurt am Main

Hauptniederlassung Niederlande NIBC Bank N.V. Carnegieplein 4 2517 KJ Den Haag Niederlande

Für den Bereich des Online-Banking gilt neben der vorstehenden Anschrift nachstehende zusätzliche Anschrift des Servicecenters der Bank

NIBC Postfach 468 45954 Gladbeck

Telefon: 069 24437200 Telefax: 069 50600573 E-Mail: info@nibc.de

BANKINTERNE BESCHWERDESTELLE:

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an

NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main Revision An der Welle 5 60322 Frankfurt am Main

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE:

De Nederlandsche Bank Spaklerweg 4 1096 BA Amsterdam Internet: www.dnbl.nl

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

und

Marie-Curie-Str. 24-28 60439 Frankfurt am Main Internet: www.bafin.de

Europäische Zentralbank Sonnemannstr. 20 60314 Frankfurt am Main

EINTRAGUNG IM HANDELSREGISTER:

Zweigniederlassung Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: HRB 75230

Hauptniederlassung Niederlande Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Haaglanden Nr.: 27032036



11,00 EUR

0,00 EUR

STAND: FEBRUAR 2025

FÜR DIE LEISTUNGEN DER NIBC GELTEN FOLGENDE PREISE:

ALLGEMEIN

- Kontoeröffnung	0,00 EUR
- Kontoführung	0,00 EUR
- Zustellung einer TAN an die SecureGo plus-App für NIBC Anlagekonten (Tagesgeld, Flex-Konto,	
Festgeld, Kombigeld, Jugend-Tagesgeld, Jugend-Festgeld)	0,00 EUR
- Kontoauszug in die "Postbox" im Online-Banking	0,00 EUR
- Adressänderung	0,00 EUR
- Namensänderung	0,00 EUR
- Jahressteuerbescheinigung	0,00 EUR
Online-Banking	
- Herunterladen und Nutzung der SecureGo plus-App	0,00 EUR
- Einrichtung SecureGo plus-Verfahren	0,00 EUR
- Einrichtung smartTAN plus-Verfahren	0,00 EUR

Freistellungsauftrag/Nichtveranlagungsbescheinigung

- Zugangs-/Kartensperre (auf Kundenwunsch)

- NIBCard zur smartTAN plus-Generierung inkl. Porto und Versand

(Erstbestellung und Folgekarte jeweils nach Ablauf der Kartengültigkeit)

- Einrichtung	0,00 EUR
- Änderung	0,00 EUR
- Wechsel Freistellungsauftrag zu Nichtveranlagungsbescheinigung	0,00 EUR

EINLAGENPRODUKTE

Tagesgeld

- Auflösung und Rückzahlung auf Ihr Referenzkonto	0,00 EUR
- Umbuchung auf Ihr Festgeldkonto (Mehr.Geld.Konto, Mehr.Kapital.Konto, Jugend.Kapital.Konto)	0,00 EUR
- Umbuchung auf Ihr Kombigeldkonto (Kombi.Kapital.Konto in Verbindung mit Kombi.Zins.Konto)	0,00 EUR
- Überweisung auf Ihr Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto, Jugend.Zins.Konto)	0,00 EUR
 Überweisung von Ihrem Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto, Jugend.Zins.Konto) auf Ihr Referenzkonto 	0,00 EUR
- Änderung Ihres Referenzkontos	0,00 EUR
- Überweisung im Auftrag des Kunden durch legitimierte Mitteilung an die Bank	7,00 EUR
Flex-Konto	

- Eröffnung Flex-Konto (Mehr.Flex.Konto)	0,00 EUR
- Überweisung auf Ihr Flex-Konto (Mehr.Flex.Konto)	0,00 EUR
- Rückzahlung nach Kündigung auf Ihr Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto)/Referenzkonto	0,00 EUR
- Auflösung Ihres Flex-Konto (Mehr.Flex.Konto)	0,00 EUR
- Maximaler Anlagebetrag für Ihr Flex-Konto (Mehr.Flex.Konto)	keiner



STAND: FEBRUAR 2025

Festgeld

- Auflösung zur Fälligkeit und Rückzahlung auf Ihr Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto, Jugend.Zins.Konto)	0,00 EUR
- Umbuchung bei Fälligkeit auf Ihr Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto, Jugend.Zins.Konto)	0,00 EUR

Kombigeld

- Abbuchung von Ihrem Kombi.Zins.Konto während und am Ende der Laufzeit auf Referenzkonto	0,00 EUR
- Auflösung Ihres Kombi.Kapital.Kontos zur Fälligkeit und Rückzahlung auf Kombi.Zins.Konto	0,00 EUR
- Auflösung Ihres Kombi.Zins.Kontos	0,00 EUR

Die aktuellen Zinssätze für unsere Einlagenprodukte können Sie den entsprechenden Produktinformationen im Internet auf der Webseite von NIBC (www.nibc.de) entnehmen.

DARLEHENSPRODUKTE

Verbraucherkredit

Zins- und Tilgungsplan	0,00 EUR
Bearbeitungsgebühr	0,00 EUR
Jährlicher Kreditkontoauszug per Post	0,00 EUR

Ausgleich von Überziehungen (Überziehungszins für Tagesgeldkonten als Verrechnungskonto)

Der Überziehungszins für Tagesgeldkonten als Verrechnungskonto beträgt 10,00 % p.a. (Stand Januar 2019). Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern.

SONDERLEISTUNGEN

Ein Preis wird nur berechnet, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Dienstleistung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt und die Bank die Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht unentgeltlich zu erbringen hat.

- Ermittlung einer neuen Anschrift aufgrund von Postrücklauf ¹	15,00 EUR
- Nachforschungen im Auftrag des Kunden²	15,00 EUR
- Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen, Belegen und sonstigen Unterlagen auf	
Verlangen des Kunden (soweit die Bank ihre Informationspflichten bereits vorher erfüllt hat) ³	10,00 EUR

ZAHLUNGSVERKEHR

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme von Sonnabenden, den 24. und 31. Dezember sowie den gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Hessen.

Annahmefrist für Überweisungsaufträge

Annahmefrist für Überweisungsaufträge ist bis 15.00 Uhr an den Geschäftstagen der Bank.

Aufträge, die uns nach der Annahmefrist eingereicht werden, werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs baldmöglichst bearbeitet. Im Übrigen gelten sie als am folgenden Geschäftstag zugegangen.

Ausführungsfrist für Überweisungen

Die Bank ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungsaufträge in Euro / SEPA-Zahlungsaufträge⁴ 1 Geschäftstag Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen⁵ maximal 4 Geschäftstage



STAND: FEBRUAR 2025

SEPA-Überweisungen (siehe Überweisungsaufträge in Euro) in die Schweiz werden binnen 2 Geschäftstagen auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigen bewirkt.

Ausführungsfrist für Lastschriften (SEPA-Basislastschrift)

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Sonstige Kosten, Aufwendungsersatz, Auslagen

Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit keine andere Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden getroffen wurde.

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen und Auslagen, insbesondere für Ferngespräche, Porto, Gebühren und Spesen Dritter, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit keine besonderen Angaben erfolgen und keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Auslagen und Fremdkosten in den im Preisverzeichnis ausgewiesenene Entgelten nicht enthalten.

Einlagensicherung

Die NIBC Bank N.V. unterliegt der niederländischen Einlagensicherung, welche durch die Bankenaufsicht der De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) beaufsichtigt und umgesetzt wird. Die Einlagensicherung schützt nach Maßgabe der niederländischen Umsetzungsverordnung DGS (Implementatiebesluit despositogarantiestelsel) und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 6.4 Art. 29.02 Ziffer 4 der niederländischen Umsetzungsverordnung DGS (Implementatiebesluit despositogarantiestelsel) genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, Einlagen, die nur zur Tilgung eines zur Finanzierung eines selbstgenutzten Eigenheims aufgenommenen Darlehens gemäß der Regelung in § 3:265 d der niederländischen Umsetzungsverordnung DGS (Implementatiebesluit despositogarantiestelsel) freigegeben werden können, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind in der niederländischen Umsetzungsverordnung DGS (Implementatiebesluit despositogarantiestelsel), insbesondere in deren § 6.4 Art. 29.01. und Art. 29.02, geregelt. Näheres entnehmen Sie bitte Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem "Informationsbogen für den Einleger" und der Internetseite der niederländischen Zentralbank unter www.depositogarantiestelsel.nl.

¹ Dieser Preis wird nur dann berechnet, wenn der Kunde die Bank entgegen seinen Sorgfaltspflichten nicht unverzüglich über die Änderung seiner Adresse unterrichtet hat, Nr. 11 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale ist.

² Die Kosten werden nur berechnet, wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde (z.B. Nachforschung wegen fehlerhafter autorisierter Überweisung infolge einer vom Kunden fehlerhaft angegebenen IBAN).

³ Die Kosten werden nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde (z.B. Verlust von Kontoauszügen/Belegen/sonstigen Unterlagen durch den Kunden oder vom Kunden nicht vorgenommener Download von in sein elektronisches Postfach durch die Bank eingestellten Kontoauszügen/Belegen/sonstigen Unterlagen vor Beendigung der Vertragsbeziehung).

⁴SEPA-Zahlungsaufträge/SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR"), Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, der Schweiz, Vatikanstadt, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Euro, bei der die Internationale Kontonummer ("IBAN") des Überweisenden und des Begünstigten angegeben werden.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: EURO, Bulgarischer LEW, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



STAND: FEBRUAR 2025

AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an

NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main Revision An der Welle 5 60322 Frankfurt am Main

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG-BGB) zu beschweren.

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, kann der Kunde die Schlichtungsstelle der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, anrufen.

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (§§ 312c ff. BGB), der Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge und sonstige Finanzierungshilfen sowie deren Vermittlung (§§ 491 bis 508, 511, 655a bis 655d BGB, Artikel 247a § 1 EG-BGB) und der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge (§§ 675c bis 676c BGB) besteht für den Kunden die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Telefax: +49 (0)69/709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, Webseite: www.bundesbank.de, anzurufen. Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

HINWEIS ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS EU-GELDTRANSFERVERORDNUNG

Die "Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers" (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls die Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.